An die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann von Steiermark als Schifffahrtsbehörde

ANTRA	AG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜI	FUNG					
	KAPITÄNSPATENT - SEEN UN	D FLÜSSE□	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m ¹				
	SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10	m^1					
	EINSCHLIESSLICH RADAR (nu Schiffsführerpatent – 10 m möglic		ngeschränkten Schiffsführerpatent – 20 m und				
	EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN						
	ERWEITERUNG des Geltungsbereichs auf Wasserstraßen ¹						
ANTRA	AG AUF AUSSTELLUNG						
	INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON SPORTFAHRZEUGEN						
	VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGSAUSWEIS						
ANTRA	AGSTELLENDE PERSON						
N . (
Name (einschließlich akademischer Grad)		•••••					
Vorname(n)							
	datum (TT/MM/JJJJ)						
Geburts	ort						
Staatsangehörigkeit							
Wohnac	Iresse						

¹ Prüfungen für das Schiffsführerpatent − 10 m bzw. das Schiffsführerpatent − 20 m ohne Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen können nur in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Oberösterreich abgelegt werden.

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG

Fahrzeugart		Fahrgastschiffe Sportfahrzeuge Fähren Schwimmende Geräte					
Fahrzeuglänge		$< 30 \text{ m}^{20}$ $< 10 \text{ m}^{30}$					
Gewässer/Gewässerteile		andere Gewässer als Wasserstraßen					
EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG gemäß § 147 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsausweis berechtigt. Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.							
ZUSTELLADRESSE							
Straße, Hausnummer							
PLZ, Ort							
Telefon							
E-Mail							
Ort, Datum		Unterschrift der antragstellenden Person					

²⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

 $^{^{3)}}$ Einschränkung nur bei Schiffsführerpatent – 20 m in Verbindung mit einer Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen und einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen möglich

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk
	der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente):	
zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis	
1 Passfoto gemäß Passbildkriterien (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des	
Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:	
Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m: Ärztliches Gutachten	
(nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2	
und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens Schiffsführerpatent – 10 m : Ärztliches	
Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges	
der Gruppe 1 oder Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Trieb-, Luft- oder Kraftfahrzeuges und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens	
Nachweis der Fahrpraxis:	
Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer	
und Gewässer hervorgehen	
Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 180 Tage bzw. 90 Tage (Bei Einschränkung auf eine	
Fahrzeuglänge von weniger als 30 m)	
Schiffsführerpatent – 20 m: 30 Tage darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt	
sowie eine Fahrt im Verband; Bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen:15	
Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband	
Schiffsführerpatent – 10 m: eine Schleusenfahrt, (entfällt bei Einschränkung auf andere	
Gewässer als Wasserstraßen)	
Nachweis bei Erweiterung des Berechtigungsumfangs auf Wasserstraßen:	
Schiffsführerpatent – 20 m: auf andere Gewässer als Wasserstraßen eingeschränktes	
Schiffsführerpatent – 20 m, 15 Tage darin enthalten eine Schleusenfahrt	
Schiffsführerpatent – 10 m: eine Schleusenfahrt	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe und die Unterweisung in	
lebensrettenden Sofortmaßnahmen:	
Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m: Kursbescheinigung über	
die Ausbildung in Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D	
Schiffsführerpatent – 10 m: Kursbescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden	
Sofortmaßnahmen (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein	
Für die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates zusätzlich: Nachweis über Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlichen Wohnsitz im Inland	
rachwers doer Osterreichische Staatsourgerschaft oder Ordenthehen Wollistez IIII Illiand	

PRÜFUNGSDATEN							
Ort:	Datum:						
Fahrzeug:							
Prüfende		Theorie	Praxis				
Rechtskundige Prüferin bzw. rechtskundiger Prüfer:							
Technische Prüferin bzw. technischer Prüfer:							
Nautische Prüferin bzw. nautischer Prüfer:							